

# **Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen**

## **für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen**

### **Vom 08. April 2017**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

## **I. Abschnitt**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 1**

##### **Errichtung**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsausschüsse.
- (2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. <sup>2</sup>Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Die Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Sachsen für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) <sup>1</sup>Lehrkräfte im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. <sup>2</sup>Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von der Fortbildungseinrichtung benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Sachsen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) 1 Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. 2 Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 3

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) 1 Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. 2 Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

3 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

4 Prüfungspatienten gelten nicht als Angehörige im Sinne dieser Norm.

(2) 1 Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landeszahnärztekammer Sachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. 2 Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Sachsen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. 3 Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. 4 Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) 1 Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landeszahnärztekammer Sachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) 1 Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. 2 Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) 1 Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. 2 Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen

nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. <sup>3</sup>Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Sachsen. <sup>2</sup>Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. <sup>2</sup>Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. <sup>3</sup>Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landeszahnärztekammer Sachsen mitteilen. <sup>4</sup>Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest.

(2) <sup>1</sup>Die Landeszahnärztekammer Sachsen gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. <sup>2</sup>Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen die Annahme des Antrags verweigern.

### **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Sachsen bestimmten Fristen zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben über die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen,
3. Nachweis über die Teilnahme an gleichartigen Prüfungen gem. § 9 und
4. das Testatheft bei der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Landeszahnärztekammer Sachsen, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

(3) <sup>1</sup>Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 BBiG und nach § 2 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Landeszahnärztekammer Sachsen (Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung) erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der Landeszahnärztekammer Sachsen (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

### § 9

#### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landeszahnärztekammer Sachsen zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) 1Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landeszahnärztekammer Sachsen zu stellen. 2Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

(3) Näheres regeln jeweils die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen“ der Landeszahnärztekammer Sachsen.

### § 10

#### Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) 1Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen. 2Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) 1Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. 2Die Entscheidungen über die Nichtzulassung

und über die Ablehnung der Befreiung sind dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Landeszahnärztekammer Sachsen bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

### § 11

#### Prüfungsgebühr

1Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Landeszahnärztekammer Sachsen zu entrichten. 2Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Fortbildungsprüfung

### § 12

#### Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die Landeszahnärztekammer Sachsen die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG und den Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Landeszahnärztekammer Sachsen (Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

### § 13

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen und den Besonderen Rechtsvorschriften gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

## **§ 14 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

## **§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

<sup>1</sup>Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). <sup>3</sup>Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

## **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Vertreter der obersten Landesbehörde, der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landeszahnärztekammer Sachsen können anwesend sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

## **§ 17**

### **Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen.

(2) Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicher-

stellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. <sup>2</sup>Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit der Landeszahnärztekammer Sachsen über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) <sup>1</sup>Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungs-

ausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) 1Lieg eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. 2In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) 1Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. 2Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. 3Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. 4Absatz 3 gilt entsprechend. 5Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

## § 20

### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) 1Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. 2In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) 1Versäumt der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. 2Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) 1Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. 2Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## IV. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 21

##### Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100-92 Punkte oder 1,0-1,49  
= Note 1 = sehr gut;

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92-81 Punkte oder 1,5-2,49  
= Note 2 = gut;

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81-67 Punkte oder 2,5-3,49  
= Note 3 = befriedigend;

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67-50 Punkte oder 3,5-4,49  
= Note 4 = ausreichend;

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50-30 Punkte oder 4,5-5,49  
= Note 5 = mangelhaft;

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30-0 Punkte oder 5,5-6,00  
= Note 6 = ungenügend

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Der Prüfungsausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

## § 22

### Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) 1Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. 2Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. 3Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) 1Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. 2Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. 3Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. 4Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

## § 23

### Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) 1Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Landeszahnärztekammer Sachsen zu fertigen. 2Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Landeszahnärztekammer Sachsen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) 1Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. 2Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden kann.

## § 24

### Prüfungszeugnis

(1) 1Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Zeugnis. 2Der von der Landeszahnärztekammer Sachsen vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Vorname, Familienname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

## § 25

### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

## § 26

### Wiederholungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. <sup>3</sup>Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. <sup>2</sup>Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

## VI. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

## § 27

### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbe werber bzw. den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

## § 28

### Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. <sup>4</sup>Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. <sup>2</sup>Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

## § 29

### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für alle Geschlechter.

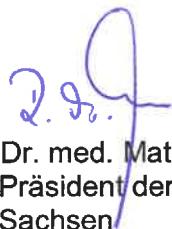
**§ 30**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,**  
**Übergangsvorschrift**

(1) Diese Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Prüfungsbewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsprüfungsordnung vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

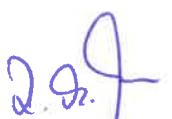


Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen



Die vorstehende Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 08.04.2017 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017



Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen



**Anlage 1 zu § 12 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
Vom 08. April 2017**

**Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin  
und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung  
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Ba-

siswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,

b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,

d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“

oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnärzthelferin oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
- b) aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18 a RöV,
- c) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden und
- d) eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 a) stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(5) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 gilt § 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

## § 3

### Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfungen erstrecken sich auf die im § 4 aufgeführten Module / Prüfungsbereiche.

(2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.

(3) Die Fortbildung wird im modularen System durchgeführt und die Prüfungen erfolgen nach Abschluss des jeweiligen Moduls.

## § 4

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Module / Prüfungsbereiche:

A Karies- und Parodontalprophylaxe

B Füllungspolituren / Provisorien

## § 5

### Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Modulen / Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Module / Prüfungsbereiche gem. § 4 insgesamt mindestens drei, höchstens vier Stunden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

## § 6

### Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. <sup>2</sup>Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 7

### Praktische Prüfung

(1) In den Modulen / Prüfungsbereichen A und B ist obligatorisch jeweils eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktischen Prüfungen erfolgen im Prüfungsbereich A in Form einer Prophylaxesiszung am Patienten und im Prüfungsbereich B am Modell mit einer Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Mundhygienestatus erstellen
- b) Individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen
- c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern
- d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- e) Glattflächen- und Füllungspolitur durchführen
- f) Provisorien herstellen
- g) Fallpräsentation vorstellen

## § 8

### Mündliche Prüfung / Fachgespräch

(1) Auf der Grundlage der praktischen Prüfungen soll der Prüfungsteilnehmer in den Modulen / Prüfungsbereichen A und B in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Handlungsfähigkeiten in behandlungstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgesprächs vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den jeweiligen Prüfungsbereichen dieser Rechtsvorschrift zu stellen und diese in arbeitsprozessbezogenen Fällen zu integrieren.

(3) Die mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs soll jeweils eine Gesamtdauer von dreißig Minuten nicht übersteigen.

(4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung der praktischen Prüfung und die des Fachgesprächs werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so weit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind.

## § 9

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landeszahnärztekammer Sachsen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von den praktischen Prüfungen und den Fachgesprächen.

## § 10

### Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-8 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen der Prüfungsteile.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Modulen / Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin geht das Prüfungsergebnis aus Modul / Prüfungsbereich A gem. § 4 in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

## § 11

### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP treten am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Prüfungsbewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gelten weiterhin die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

29.4.

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen



Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur ZMP vom 08.04.2017 werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017

29.4.

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen



**Anlage 2 zu § 12 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
Vom 08. April 2017**

**Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin  
und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)**

Die Kamerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ als Anlage zur Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3-7 durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen

u. a.

a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,

b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,

c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,

d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" oder "Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent".

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzthelferin oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,

c) eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung

auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(5) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 gilt § 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

### § 3

#### **Inhalt der Prüfung**

(1) Die Fortbildungsprüfungen erstrecken sich auf die im § 4 aufgeführten Module / Prüfungsbereiche.

(2) Die Fortbildung wird im modularen System durchgeführt und die Prüfungen erfolgen nach Abschluss des jeweiligen Moduls.

### § 4

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Module / Prüfungsbereiche:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und –management, Qualitätmanagement
- C Rechts- und Wirtschaftskunde
- D Kommunikation / Rhetorik / Psychologie
- E Informations- und Kommunikationstechnologie
- F Ausbildungswesen / Fortbildung / Pädagogik

### § 5

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) In den gem. § 4 genannten Modulen / Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. § 4 mindestens sieben, höchstens zehn Stunden.

(3) Einzelne Prüfungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung im Modul E ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

### § 6

#### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.

(4) 1Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. 2Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### § 7

#### **Mündliche Prüfung / Fachgespräch**

(1) 1Im Prüfungsbereich D wird eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen, bereichsübergreifenden Fachgesprächs durchgeführt. 2Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

(2) 1Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfling ferner einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von zehn Minuten zu halten. 2Das Thema wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss einem Prüfungsbereich zuzuordnen sein. 3Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. 4Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende Fragen zum Vortrag zu stellen. 5Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst.

(3) Die mündliche Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll eine Gesamtdauer von dreißig Minuten nicht übersteigen.

## **§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landeszahnärztekammer Sachsen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) 1Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. 2Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Mündlichen Prüfung / Fachgespräch.

## **§ 9**

### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen der jeweiligen Prüfungsteile.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Modulen / Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen gem. § 8 durch den Prüfungsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV treten am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Prüfungsbewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gelten weiterhin die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

2.9.1

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen



Die vorstehenden Besonderen Rechtsvor-  
schriften für die Durchführung der Fortbil-  
dungsprüfungen zur ZMV vom 08.04.2017  
werden hiermit ausgefertigt und bekannt ge-  
macht.

Dresden, den 08. April 2017

2.9.  
Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen

